

Sonnabend, 11.05.2019  
Beginn: ca. 14:00 Uhr (Einlass 13:30 Uhr)

Kongresshotel Potsdam am Templiner See  
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

## **LANDESDELEGIERTENKONFERENZ DER SPD BRANDENBURG VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG**

### **(1) Stimmberechtigung**

- a) Stimmberechtigt sind die von den Unterbezirken, nach Maßgabe des vom Landesvorstand beschlossenen Schlüssels, gemeldeten Delegierten.
- b) Delegierte sind nach § 13 Abs. 7 Wahlordnung nicht abstimmungsberechtigt,
  - i. wenn ihre Wahl nichtig ist oder
  - ii. gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
  - iii. erfolgreich angefochten wurde.
- c) Ein Verstoß gegen staatliches Wahlrecht liegt insbesondere vor, wenn die Delegierten nicht unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sind, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Unter einer Mitgliederversammlung wird dabei eine Versammlung der Parteimitglieder verstanden, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur Landtagswahl am 1. September 2019 wahlberechtigt sind (§ 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG)).
- d) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Legitimation der Delegierten. Diese ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

### **(2) Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung**

- a) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Die Konferenz wählt einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, sowie zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitunterzeichnung gem. § 25 Absatz 6 BbgLWahlG.
- c) Die Konferenz bestimmt eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die unter Einhaltung der Vorgaben des BbgLWahlG berechtigt sind, Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben gem. § 26 BbgLWahlG.

### **(3) Redeordnung**

- a) Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht sich und ihr Programm zehn Minuten lang vorzustellen.

- b) Es wird empfohlen auf eine Kandidatenvorstellung zu verzichten, wenn für den betreffenden Listenplatz keine Gegenkandidatur vorliegt. Davon bleibt das grundsätzliche Recht der Kandidatin oder des Kandidaten auf Vorstellung nach Absatz 1 unberührt.
- c) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge beträgt drei Minuten. Die Diskussionsredner und Diskussionsrednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen.
- d) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner und Diskussionsrednerinnen das Wort. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner bzw. eine Rednerin für und gegen den Antrag gesprochen hat.
- e) Persönliche Anmerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
- f) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während einer Rede oder eines Debattenbeitrags sollen kurz und präzise sein und von einem Saalmikrofon gestellt werden, wenn der Redner oder die Rednerin dies zugelassen hat. Die Versammlungsleitung kann im Anschluss an einen Debattenbeitrag eine Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten zulassen, auf die der Redner oder die Rednerin kurz antworten darf.

#### **(4) Personalvorschlagsrecht**

- a) Der Landesvorstand legt einen Personalvorschlag vor. Weitere Personalvorschläge können von stimmberechtigten Delegierten bis eine halbe Stunde nach Konstituierung der Delegiertenkonferenz schriftlich bei der Versammlungsleitung eingebracht werden.
- b) Personalvorschläge müssen jeweils den Listenplatz angeben, auf den sie sich beziehen. Unterlegene Bewerberinnen und Bewerber sind zur Kandidatur auf niedrigeren Listenplätzen zuzulassen, soweit dies mit Punkt 6 dieser Geschäftsordnung vereinbar ist. Die weitere Kandidatur unterlegener Bewerberinnen oder Bewerber ist der Versammlungsleitung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich anzuzeigen.

#### **(5) Wahlverfahren**

- a) Die Wahlen zur Aufstellung der Landesliste der SPD Brandenburg zur Wahl zum Landtag Brandenburg am 1. September 2019 erfolgt geheim, mittels verdeckter Stimmzettel, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.
- b) Für jeden Listenplatz erfolgt eine Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung. Die Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel oder in einem Urnengang verbunden werden, soweit Gegenkandidaturen nicht vorliegen (verbundene Einzelwahl).
- c) Kandidiert für einen Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so kann der Stimmzettel insoweit mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« gekennzeichnet werden.

Kandidieren für einen Listenplatz mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, so muss auf dem Stimmzettel entweder ein Bewerber oder eine Bewerberin mit »Ja« oder eine »Enthaltung« hinsichtlich dieses Listenplatzes gekennzeichnet werden.

- d) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Endgültig nicht gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **(6) Geschlechtergerechtigkeit**

Die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durchgängig alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin gemäß § 13 Abs. 3 Satzung der SPD Brandenburg.

#### **(7) Niederschrift**

Über die Versammlung ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Delegierten und den Ergebnissen der Abstimmungen zu fertigen. Sie ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und den beiden MitunterzeichnerInnen zu unterzeichnen.